

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

05.04.2022  
Fe/Sü

RS 42-2022

## **Sonderrundschreiben:**

### **Corona: Auswirkung der Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der neuen CoronaSchutzverordnung NRW auf betriebliche Schutzmaßnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt informierten wir Sie mit unserem Rundschreiben RS 40-2022 vom 04.04.2022 über das Inkrafttreten der neuen CoronaSchutzverordnung NRW. Nach dem novellierten Infektionsschutzgesetz (IfSG – vgl. unserer Rundschreiben 29-2022 vom 21.03.2022) sind nur noch ausgewählte niedrigschwellige Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus zulässig. Um über den 02.04.2022 hinaus weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen zu können, hätte das Land Nordrhein - Westfalen die sogenannte **Hotspotregelung** (§ 28a Abs. 8 IfSG) anwenden müssen. Hierzu hat sich das Land nicht entschieden. Damit wird in der seit dem 03.04.2022 geltenden CoronaSchutzverordnung NRW nur noch ein **Basischutz** geregelt – wie z.B. eine allgemeine Abstands-, Masken- und Hygieneempfehlung sowie die Pflicht zum Tragen einer FFP2 oder medizinischen Maske in bestimmten Einrichtungen sowie im ÖPNV.

Für Arbeitgeber entfallen damit auch die letzten Beschränkungen, die in der CoronaSchutzverordnung NRW zuletzt noch geregelt waren. Somit gelten ab dem 03.04.2022 nun auch **keine 3G - Zutrittsbeschränkungen** mehr für

- Betriebsveranstaltungen sowie
- Veranstaltungen der beruflichen Bildung oder sonstiger Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

Für externe Besucher von Betriebskantinen waren die entsprechenden Beschränkungen bereits mit Änderung der CoronaSchutzverordnung NRW vom 04.03.2022 entfallen (vgl. unser Rundschreiben RS 19-2022 vom 03.03.2022).

Allerdings können die Unternehmen für externe Personen aufgrund ihres Hausrechts eigenständige, strengere Schutzmaßnahmen beschließen (vgl. auch § 2 Abs. 3 CoronaSchutzverordnung NRW).

Für Beschäftigte gelten zudem nach wie vor die Regeln der Corona-Arbeitsschutzverordnung unverändert weiter (vgl. zuletzt unser Rundschreiben RS 25-2022 vom 18.03.2022). Danach müssen Arbeitgeber auch weiterhin im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen prüfen und festlegen (=betriebliches Infektions- und Hygienekonzept). Arbeitgeber haben nach § 2 CoronaArbSchV (Bund) unter Beachtung der Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit von Testangeboten, Masken und Homeofficeangeboten zu prüfen (sog. Prüfaufträge).

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team